

Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Oberschöna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde als öffentliche Einrichtung sowie für Kindertageseinrichtungen in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Oberschöna, die im Bedarfsplan der Gemeinde erfasst sind.

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug am Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen und aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind die anteiligen Elternbeiträge für den Monat für die jeweiligen Betreuungstage zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und einen Hortplatz in Anspruch nehmen, ist im Monat des Unterrichtsbeginns anteilig der Elternbeitrag für Kindergarten und Hort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung sind die Arbeitstage des Freistaates Sachsen im Monat des Unterrichtsbeginns.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden (in Monats-oder Halbmonatsbeträgen).

§ 7 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der in der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung enthaltenen Prozentsätze der jeweils bekannt gegebenen Betriebskosten. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Juni des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
Die Beiträge werden auf volle EURO gerundet.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des SächsKitaG.

- (3) Der Elternbeitrag kann nach § 15 (1) SächsKitaG, unter Beachtung der Zahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie und für Alleinerziehende wie im Anhang dargestellt, ermäßigt werden.
- (4) Für Gastkinder werden ebenfalls die gültigen Gebühren lt. § 7 (1) erhoben.
- (5) Für die zusätzlichen Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten hinaus werden folgende Gebühren festgelegt:
 - 4,00 € je angefangene Stunde in der Kinderkrippe
 - 2,00 € je angefangene Stunde im Kindergarten
 - 1,80 € je angefangene Stunde im Hort.

§ 8 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.1998 außer Kraft.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Anhang

Ermäßigungen

Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 Prozent
2. für das 3. Kind um 80 Prozent
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als alleinerziehend gelten Erziehungsberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Gebühren für	Betreuungszeit	Familie/ eheähnliche Gemeinschaft für 1. Kind
Kinderkrippe	9 Stunden	21,5 % der Betriebskosten
Kindergarten	9 Stunden	25 % der Betriebskosten
Hort	6 Stunden	25 % der Betriebskosten

Sonstige Gebühren lt. § 8

Fahr-, Eintrittsgelder u.ä. werden von der jeweiligen Einrichtung kurzfristig mit den Eltern abgesprochen.